

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Konrad Gilges, Ottmar Schreiner,
Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Lothar Ibrügger,
Horst Kubatschka, Dieter Maaß (Herne), Otto Reschke, Dr. Peter Struck,
Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

A. Problem

Durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 ist die ganzjährige Beschäftigung der Bauwirtschaft wegen der Einschränkungen beim Schlechtwettergeld nicht mehr gesichert.

B. Lösung

Die bauspezifischen Benachteiligungen bei der Schlechtwettergeldregelung müssen rückgängig gemacht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Die durch die verschlechterte Schlechtwettergeldregelung hervorgerufenen zusätzlichen Kosten für Arbeitslosengeld von Bauarbeitern gleichen das Einsparvolumen beim Schlechtwettergeld mindestens aus.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in Baubetrieben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. In § 74 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2. § 75 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. November bis 31. März“.

3. § 84 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der Arbeitszeit im Sinne des § 69 ausfällt (Ausfalltag).“

4. § 85 Abs. 5 entfällt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1994

Rudolf Dreßler
Konrad Gilges
Ottmar Schreiner
Hans Gottfried Bernrath
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Lothar Ibrügger

Horst Kubatschka
Dieter Maaß (Herne)
Otto Reschke
Dr. Peter Struck
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die Verringerung des Schlechtwettergeldzeitraumes um die Monate März und November sowie die Kürzung des Schlechtwettergeldes um jeweils eine Stunde pro Ausfalltag werden zu einer höheren Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten führen, da die knapp kalkulierenden Baufirmen zu ihrer Entlastung bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterperiode angesichts der nunmehr gekürzten Unterstützung auch Entlassungen vornehmen müssen. Die Änderungen in der Schlechtwettergeld-Regelung haben den engen Zusammenhalt zwischen den Regelungen im Bundesrahmentarifvertrag und in der gesetzlichen Schlechtwettergeld-Regelung auseinandergerissen. Da nach dem geltenden Bundesrahmentarifvertrag bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen kein Lohnanspruch des Arbeitnehmers besteht, müssen alle diejenigen Arbeitnehmer, die in den Monaten März und November witterungsbedingte Arbeitsausfälle wegen Schlechtwettergeld erleiden, zukünftig Arbeitslosengeld beanspruchen. Damit werden die Einsparungen bei dem Schlechtwettergeld durch die verstärkten Ausgaben beim Arbeitslosengeld mindestens kompensiert. Des weiteren sind Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter durch die vorgesehenen Kürzungen ohne sachlichen Grund finanziell schlechtergestellt als Arbeitslose und Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter. Die ab Ende Februar 1996

geltende Streichung der Schlechtwettergeld-Regelung insgesamt wird zu einer noch höheren Arbeitslosigkeit und zu weiter zunehmenden Ausgaben beim Arbeitslosengeld führen. Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter werden wieder zu Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern. Dadurch wird es in der Bauwirtschaft wieder Zustände wie in den 50er Jahren vor Einführung des Schlechtwettergeldes geben. Auch angesichts der herrschenden Wohnungsnot ist die Bundesrepublik Deutschland dringend auf eine ganzjährige Bautätigkeit angewiesen. Die Kürzungen sowie die Streichung der Schlechtwettergeld-Regelung sind in arbeitsmarkt- und auch baupolitischer Hinsicht kontraproduktiv. Der Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, den bis zum 31. Dezember 1993 bestehenden Rechtszustand wiederherzustellen.

Tarifvertragliche Regelungen können die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft nicht sichern, wie die Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung im September 1993 gezeigt hat. Die wirtschaftliche Lage hat sich seitdem nicht verbessert. Eine Gesetzesänderung sollte daher möglichst bald erfolgen, um den Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine Kalkulationsgrundlage zu geben.

